

Arbeitsgelegenheiten

nach § 5 AsylbLG

1. Was ist eine Arbeitsgelegenheit (AGH)?

§ 5 Asylbewerberleistungsgesetz definiert eine AGH wie folgt:

In Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

AGH dienen als Chance für die Migranten, erste Arbeits- und Integrationserfahrungen in Deutschland zu sammeln. Die Einsatzgebiete können sich an den Interessen der Teilnehmer orientieren. Die Teilnehmer befinden sich nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, sind jedoch über das AsylbLG weiterhin krankenversichert. **Bei den Einsatzgebieten handelt es sich um Helfertätigkeiten.**

2. Wer kann eine AGH zur Verfügung stellen?

Maßnahmeträger können Betreiber von Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten und staatliche, kommunale oder gemeinnützige Träger im Landkreis Mittelsachsen sein.

3. Wer ist als Teilnehmer einer AGH geeignet?

Die Teilnehmer von AGH sind Leistungsempfänger des Asylbewerberleistungsgesetzes. Sie müssen im erwerbsfähigen Alter und arbeitsfähig sein, keiner sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen und nicht mehr Vollzeitschulpflichtig sein. Die AGH ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise 20 bis 25 Stunden pro Woche ausgeübt werden kann. Leistungsempfänger des SGB II haben ebenfalls die Möglichkeit eine AGH durchzuführen. Die Zuständigkeit liegt hier beim Jobcenter.

4. Zeitlicher Rahmen

AGHs können zu jedem Zeitpunkt im Jahr beginnen. Die Arbeitszeit von 20 – 25 Stunden pro Woche sollte eingehalten werden. Sollte eine Förderung der Bereitstellung einer AGH nach KomIntAVO erfolgen, sind die Bedingungen der Antragsstellung zu beachten.

5. Ablauf der Beantragung einer AGH

Bei der zuständigen Stelle, im Landkreis Mittelsachsen der Bereich Unterbringung und Integration, wird ein „Antrag auf Beschäftigung eines Teilnehmers in einer internen oder externen AGH gemäß § 5 AsylbLG“ gestellt. Wird dieser bewilligt muss eine Teilnahmevereinbarung zwischen Maßnahmeträger und Teilnehmer geschlossen werden. Anschließend hat der Träger noch die Möglichkeit Förderung über die KomIntAVO zu beantragen. Pro AGH kann eine Förderung von bis zu 500 EUR beantragt werden. Innerhalb dieser Förderung können Anleiterkosten und Sachkosten (Material, Arbeitskleidung, Fahrkosten der Teilnehmer oder Werkzeuge) abgerechnet werden.

Die Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 EUR pro Stunde trägt der Maßnahmeträger.

Weiterführende Informationen unter:

<https://www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/behoerden/bereich-unterbringung-und-integration.html>

Bereich Unterbringung und Integration, Frau Tanja Schrenk

Tel.: 03731/799-3411, Integration@landkreis-mittelsachsen.de

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

- Ideenpool -

Folgende Maßnahmen können beispielsweise als Arbeitsgelegenheiten in Form von Helfertätigkeiten zum Einsatz kommen:

Externe AGHs bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern (Liste nicht abschließend):

- Unterstützung im Bauhof (Helfertätigkeiten)
 - Grünanlagenpflege
 - Anbringen von Beschilderung
 - Pflege von Rad- und Fußwegen
 - Unkrautbeseitigung
 - Beseitigung von Unrat
 - Verschönerung des Stadtbildes
 - Sauberhaltung Randbereiche von Gewässern
 - Waldarbeiten
 - Außenanlagen Kita, Schule und Spielplätzen
 - Sortierung von Abbruchmaterialien
 - Hilfeleistungen beim Winterdienst
 - Farbanstriche

- Unterstützung in sozialen Einrichtungen (Helfertätigkeiten, angelehnt an die Einsatzgebiete der ehemaligen Zivildienstleistenden)
 - Kita, Schulen, Förderschulen, Pflegeheimen, Behindertenwerkstätten, Behindertenwohnheimen, Therapieeinrichtungen, Krankenhäuser, Jugendeinrichtungen, Tierheimen
 - Religiöse Einrichtungen
 - Fahrradwerkstätten, Tafeln, Möbelbörsen, Kleiderkammern

- weitere Unterstützungsmöglichkeiten (Helfertätigkeiten)
 - Unterstützung bei Stadtfesten
 - Sprachmittlerdienstleistungen
 - Begleitung anderer Migranten bei Behördengängen
 - Hilfe beim Umzug von Migranten, Bedürftigen
 - Unterstützung von Vereinen